

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 2

25. Februar

I n h a l t: BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS für die Fastenzeit 2022 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2022 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor – Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022) – Übergangsregelung zu dem von Papst Franziskus als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Traditionis Custodes“ – Bischöfliche Anordnung zur Neuwahl des Priesterrates 2022-2027 – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Revisionsordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Revisionsordnung – RevO) vom 09.02.2022 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Umstellung auf Selbstauskunft bei Bestellung zum Patenamts bei Taufe oder Firmung – Aufstellung von Sarg oder Urne bei einem Requiem – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Hinweis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf die aktualisierte Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten sowie Aktualisierung der bisherigen Empfehlungen – Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022 – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022 – Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022 – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS für die Fastenzeit 2022

»Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun« (Gal 6,9-10a)

Liebe Brüder und Schwestern,

die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns guttun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (kairós) haben, allen Menschen Gutes tun« (Gal 6,9-10a).

1. AUSSAAT UND ERNTE

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. Mt 13). Der heilige Paulus spricht von einem kairós: einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem

ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in gewisser Weise ist.¹ Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichtigen Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen gesammelt hatte (vgl. Lk 12,16-21). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, »unter die Menschheit Samen des Guten zu säen« (Enzyklika Fratelli tutti, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksames (vgl. Hebr 4,12) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem Handeln zu fügen (vgl. Jak 1,21), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung »Gottes Mitarbeiter« (1 Kor 3,9) zu sein und die Zeit gut

zu nutzen (vgl. Eph 5,16), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung Gutes auszusäen ist nicht als lästige Pflicht zu verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: »Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten« (2 Kor 9,6). Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine »großherzige Mühe« vergeblich (vgl. Evangelii gaudium, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. Mt 7,16-20), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. Mt 5,14-16) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. 2 Kor 2,15). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. Röm 6,22).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: »Einer sät und ein anderer erntet« (Joh 4,37). Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: »Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden« (Enzyklika Fratelli tutti, 196). Zugunsten anderer Gutes auszusäen befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein.

Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die eschatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die »Frucht für das ewige Leben« (Joh 4,36), die unser »Schatz im Himmel« sein wird (Lk 12,33; 18,22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenkorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. Joh 12,24); und der heilige Paulus verwendet es erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: »Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib.« (1 Kor 15,42-44). Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: »Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir

erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen« (1 Kor 15,19-20), damit diejenigen, die mit »der Gestalt seines Todes verbunden wurden« (Röm 6,5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. Joh 5,29): »Dann werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten« (Mt 13,43).

2. »LASST UNS NICHT MÜDE WERDEN, DAS GUTE ZU TUN«

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der »großen Hoffnung« des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. BENEDIKT XVI., Spe salvi, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß, sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressourcen sind begrenzt: »Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen« (Jes 40,30). Aber Gott »gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt« (Jes 40,29.31). Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf ihn zu hoffen (vgl. 1 Petr 1,21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. Hebr 12,2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun« (Gal 6,9).

Lasst uns nicht müde werden, zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, »allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen« (Lk 18,1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. Jes 7,9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot;² vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpand die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5,1-5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszurotten. Möge das körperliche Fasten, zu

dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten, in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben.³ Werden wir nicht müde, gegen die Begierlichkeit zu kämpfen, jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit von den digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. ebd., 43) zu pflegen, die aus »wirklichen Begegnungen« (ebd., 50) von Angesicht zu Angesicht besteht. Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 Kor 9,7). »Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung« (2 Kor 9,10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, sondern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. Lk 10,25-37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, allen Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 193).

3. »WENN WIR DARIN NICHT NACHLASSEN, WERDEN WIR ERNTEN, SOBALD DIE ZEIT DAFÜR GEKOMMEN IST«

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass »das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit

und die Solidarität« nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern »jeden Tag neu errungen werden« muss (ebd., 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. Jak 5,7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der »groß im Verzeihen« ist (Jes 55,7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Beistand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, »wenn wir darin nicht nachlassen« ernten werden, »sobald die Zeit dafür gekommen ist« und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. Hebr 10,36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 Tim 4,16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 Kor 5,14-15), und wir verkosten schon jetzt etwas von der Freude des Himmelreichs, wenn Gott »alles in allem« sein wird (1 Kor 15,28).

Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2,19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11.11.2021, dem Gedenktag des heiligen Bischofs Martin.

Franciscus

¹ Vgl. AUGUSTINUS, Serm. 243, 9, 8; 270, 3; En. in Ps. 110, 1.

² Vgl. Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie (27. März 2020).

³ Vgl. Angelus vom 17. März 2013.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Die über 700 Pfarreien und Pfarrgemeinden in unserem Bistum haben für die Gottesdienste am Beginn der Fastenzeit die Caritas-Frühjahrssammlung vorbereitet.

Die Kirchenkollekte am kommenden Sonntag markiert den Auftakt der Sammlungswoche, in der viele Helferinnen und Helfer sich auf den Weg machen und an Haustüren klingeln, Spendenbriefe verteilen oder in anderer Weise um Spenden für die Arbeit der Caritas bitten. Schon heute möchte ich all diesen Frauen und Männern danken. Mit Ihrem Einsatz für unsere Kirche und ihre Caritas werben Sie nicht nur um Spenden, sondern auch für Menschlichkeit und Nächstenliebe.

Caritas-Arbeit hat ihre Wurzeln in der um den eucharistischen Herrn versammelten Pfarrgemeinde, wo seit je her Menschen in Not eine Anlaufstelle und erste Hilfe finden. Hier kommen Spendengelder ebenso zum Einsatz wie auch in der organisierten Caritas auf Kreis- und Diözesanebene. Viele der kostenlosen Hilfs- und Beratungsdienste können nur mit Spenden finanziert und aufrechterhalten werden.

„Caritas hilft!“ – So steht es auf den Plakaten und Spendenbriefen in diesem Jahr, das in unserem Bistum Jubiläumsjahr der Caritas ist. Der Diözesanverband begeht sein 100-jähriges Jubiläum.

Verbandliche Caritas bedeutet: Strukturen schaffen, Dienste und Einrichtungen organisieren und die Menschen in diesen Diensten und Einrichtungen in bester Weise zu qualifizieren, damit immer gilt:

„Caritas hilft!“ – Als bestmögliche Hilfe für alle, die Hilfe brauchen!

Dabei ist uns immer bewusst: Menschen brauchen mehr als eine bloß technisch richtige Behandlung. Sie brauchen Menschlichkeit.

Folgend dem Gebot der Nächstenliebe, die ER, der die Liebe ist, uns aufgetragen hat.

Danke Ihnen allen, die Sie die Arbeit unserer Caritas mit einer Spende unterstützen.



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend,

kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27.03.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige

Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC mit der Übergangsregelung zu dem von Papst Franziskus als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Traditionis Custodes“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970

Das von Papst Franziskus als Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben „Traditionis Custodes“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (zitiert als MP „Traditionis Custodes“) wurde mit Datum vom 16. Juli 2021 veröffentlicht und sofort in Kraft gesetzt.

Hierzu verfüge ich kraft can. 31 in Verbindung mit can. 381 § 1 CIC folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 – Fortgeltung bisheriger Regelungen für eine Übergangszeit

§ 1

Die bisherige Praxis in der Diözese Regensburg zur Feier der Heiligen Messe in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus¹ kann unter Einhaltung der Anpassungen in Art. 2 dieses Ausführungsdekrets bis zur Erarbeitung eines unter Würdigung von Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz erarbeiteten Statu-

tes für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 fortgeführt werden.

§ 2

Unbeschadet der liturgischen Rubriken kann in den an das Bischöfliche Ordinariat gemeldeten Kirchen, Oratorien und Kapellen die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 an jedem Tag des Jahres gefeiert werden. Pfarrkirchen sind von dieser Regelung ausgeschlossen (siehe dazu Art. 2 § 2).

Art. 2 – Anpassungen gemäß MP „Traditionis Custodes“ und der darauf folgenden „Responsa ad Dubia“²

§ 1

Die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 umfasst nur die Feier der Heiligen Messe, nicht aber liturgische Feiern nach Art. 9 MP „Summorum Pontificum“. Es ist nicht gestattet, die Sakramente mit dem vor der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils geltenden Rituale Romanum und dem Pontificale Romanum zu feiern.

§ 2

Der Diözesanbischof kann bei der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung um die Verwendung einzelner Pfarrkirchen für die Zelebration nach dem Missale Romanum von 1962 bitten, wenn es unmöglich ist, dort eine andere Kirche, ein Oratorium oder eine Kapelle zu benutzen. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Gründe an den Ortsordinarius gestellt werden.

§ 3

Die Lesungen, die im Missale Romanum 1962 für die jeweilige Messfeier angegeben sind, müssen in der Volkssprache vorgetragen werden, wobei notwendigerweise auf das Buch der Heiligen Schrift in der aktuellen, von der Deutschen Bischofskonferenz für den liturgischen Gebrauch approbierten Übersetzung zurückzugreifen ist. (Art. 3 § 3 MP „Traditionis Custodes“)

§ 4

Ein Priester, der in Ausübung seines Amtes werktags mit dem derzeitigen Missale Romanum zelebriert, kann nicht mit dem Missale Romanum von 1962 feiernd binieren, und zwar weder mit einer Gruppe noch privat.

Art. 3 – Gültigkeit von Vollmachten bzw. deren Aufhebung

§ 1

Alle Priester, die die Heilige Messe nach dem Missale Romanum von 1962 zelebrieren wollen, müssen, sofern sie nicht einem Inkardinationsverband angehören,

dem die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale vor der Reform von 1970 erlaubt ist³, beim Ortsordinarius unter Angabe des Zelebrationsortes bzw. der Zelebrationsorte eine Erlaubnis zur Zelebration der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 beantragen. Diese Erlaubnis wird jeweils für die Übergangszeit i.S.d. Art. 1 § 1 und nur für das Gebiet der Diözese Regensburg erteilt.

Ebenso müssen auch Diakone und zu liturgischen Diensten Beauftragte, die an der Feier nach dem Missale Romanum von 1962 mitwirken, vom Bischof ermächtigt werden. Eine Erlaubnis ist entsprechend beim Bischof zu beantragen.

§ 2

Vollmachten, die das MP „Summorum Pontificum“ Pfarrern, Kirchenrektoren oder allen Priestern erteilt, sind durch Art. 2 MP „Traditionis Custodes“ aufgehoben. Diese Vollmachten kommen von Amts wegen dem Diözesanbischof zu⁴.

Art. 4 – Bischöflicher Delegat gemäß Art. 3 § 4 MP „Traditionis Custodes“

Zum Bischöflichen Delegaten gemäß Art. 3 § 4 MP „Traditionis Custodes“ wird für die Übergangszeit Domvikar Msgr. Georg Schwager (Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, georg.schwager@bistum-regensburg.de, Tel. +49 941 597 1711) ernannt.

Art. 5 – Inkrafttreten, Befristung

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret zum MP „Traditionis Custodes“ tritt am 2. Februar 2022, dem Fest „Darstellung des Herrn“, in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Statutes gemäß Art. 1 § 1.

Regensburg, den 02.02.2022



Bischof von Regensburg

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Apostolisches Schreiben von Papst Benedikt XVI. erlassen als Motu Proprio „Summorum Pontificum“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (zitiert als MP „Summorum Pontificum“).
- ² Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, „Responsa ad Dubia“ vom 04.12.2021 zu einigen Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in Form eines Motu Proprio „Traditionis custodes“ von Papst Franziskus.
- ³ Z. B. Priesterbruderschaft St. Petrus, gemäß can. 586 i.V.m. can. 732 CIC.
- ⁴ Vgl. can. 375 und 392 CIC. Die Fußnote 5 zum Art. 2 des MP „Traditionis Custodes“ verweist auf das Zweite Vatikanische Konzil, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 41.

Bischöfliche Anordnung zur Neuwahl des Priesterrates 2022-2027

Im Jahr 2019 erfolgte die letzte Neuwahl und Konstituierung des Priesterrates in der Diözese Regensburg (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2019, 4-5), für den eine fünfjährige Amtsperiode bis 2024 vorgesehen war.

Durch die Neuordnung der Dekanate zum 1. März 2022 ergibt sich eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Dekanatsvertretung der Priester im Priesterrat. Dies hatte eine Neufassung der Statuten des Priesterrates durch den Priesterrat mit Genehmigung des Bischofs zur Folge, die ebenfalls zum 1. März 2022 in Kraft tritt (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 111-14).

Hieraus ergeben sich folgende Anordnungen:

- 1) Die Amtszeit des Priesterrates 2019-2024 endet vorzeitig zum 28. Februar 2022. Der Sekretär des Priesterrates und der Ständige Ausschuss führen gemäß Art. 6 Abs. 1 der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Priesterrates weiter. Bis zu einer Neubestellung bleibt auch der vom Priesterrat bestellte Kreis von Pfarrern gemäß Art. 4 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten in Funktion.
- 2) Unmittelbar nach erfolgter Konstituierung der neuen Dekanatskonferenzen in den neuen Dekanaten nach dem 1. März 2022 wird hiermit die Neuwahl der zwei Vertreter und der zwei Stellvertreter je Dekanat gemäß Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 der Statuten durch die Wahlberechtigten gemäß Art. 8 Abs. 2 angesetzt.
- 3) Spätestens zum 15. Mai 2022 haben die Dekane gemäß Art. 8 Abs. 4 der Statuten das Ergebnis der Neuwahl an das Generalvikariat zu melden.
- 4) Gemäß Art. 8 Abs. 5 können Priester, die den in Art. 2 Abs. 4 der Statuten erwähnten Gruppen zugehören, dem Diözesanbischof schriftlich Vorschläge für die Berufung eines Vertreters ihrer Gruppe bis zum 15. Mai 2022 einreichen.

Regensburg, den 15.02.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigtägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist: **Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.**

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werkzeuge der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgefordert, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzicht: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeordnet. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben

damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.

- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Ent-

haltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht be-deutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 22.01.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Revisionsordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Revisionsordnung – RevO) vom 09.02.2022

Der Bischof von Regensburg erlässt aufgrund von can. 391 § 1 CIC die nachstehende Ordnung: Revisionsordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Revisionsordnung – RevO).

Präambel

Nach can. 1254 § 1 CIC hat die katholische Kirche das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Entsprechend can. 1254 § 2 CIC sind die eigenen Zwecke vor allem die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen. Eine diesen Zwecken entsprechend verantwortungsbewusste Verwendung des kirchlichen Vermögens erfordert seitens jedes Verwalters eine gebührende Sorgfalt im Sinne des can. 1284 CIC.

Auf Grundlage der can. 391f. CIC bedient sich der Ordinarius zur Überwachung der nach can. 1284 CIC vorgeschriebenen Sorgfalt im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung des Kirchenvermögens der Diözese Regensburg der Stabsstelle Interne Revision, um dabei die rechtliche, wirtschaftliche und zweckmäßige Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. In der Erfüllung dieses Auftrags erbringt die Stabsstelle Interne Revision selbstständige und unabhängige Prüfungs- und Beratungsleistungen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Revisionsordnung findet Anwendung auf die Diözese Regensburg, KdöR, ihre unselbstständigen Einrichtungen und die von ihr verwalteten Sondervermögen sowie im Rahmen von Sonderprüfungen nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung der Begriff „Ordinarius“ verwendet wird, ist damit für diese Ordnung im Sinne des can. 134 § 1 CIC nur der Diözesanbischof beziehungsweise der Generalvikar gemeint.
- (2) Eine Organisationseinheit ist eine organisatorische Einheit, in der Personen und Sachmittel zusammengefasst sind, und die der Erledigung von Aufgaben der kirchlichen Verwaltung dient.

- (3) Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Regelungen dieser Revisionsordnung sind jedoch geschlechtsneutral anzuwenden; ausgenommen in der Bezugnahme auf Kleriker.

§ 3 Funktion, Organisation und Berichtsweg

- (1) Die Stabsstelle Interne Revision ist als Instrument des Ordinarius in der Diözese Regensburg als öffentlich-rechtliche Prüfungsstelle eingerichtet. Sie unterstützt den Ordinarius sowohl bei der Verwaltung der Diözese Regensburg, KdöR, nach can. 1284 CIC, als auch in seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion nach can. 1276 § 1 CIC. Diese Prüfungsstelle wird kirchenhoheitlich tätig und führt die Bezeichnung „Stabsstelle Interne Revision“.
- (2) Organisatorisch und disziplinarisch ist die Stabsstelle Interne Revision dem Generalvikar des Bischofs von Regensburg unterstellt. Teile der laufenden Verwaltung der Stabsstelle sind unter Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit delegierbar.
- (3) Als Instrument des Ordinarius ist die Stabsstelle Interne Revision ihm berichtspflichtig. Die Stabsstelle Interne Revision hat die Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation mit dem Ordinarius.
- (4) Die Stabsstelle Interne Revision erfüllt ihre Funktion und Aufgaben unter Beachtung der verbindlichen Elemente der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IIA Standards, IIA Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, IIA Definition der Internen Revision und IIA Ethikkodex) und der Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision.

§ 4 Unabhängigkeit

- (1) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Stabsstelle Interne Revision unabhängig und nur dem kirchlichen sowie weltlichen Recht unterworfen. Die Stabsstelle Interne Revision unterliegt keinen Weisungen und ist in der Aufgabenerfüllung frei von der Einflussnahme durch den Ordinarius oder durch Dritte. Den

Beschäftigten der Stabsstelle Interne Revision dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine dienstlichen oder sonstigen Vor-/Nachteile entstehen.

- (2) Die Stabsstelle Interne Revision darf nicht mit revisionsfremden Tätigkeiten beauftragt werden. Gegenüber den geprüften Stellen hat die Stabsstelle Interne Revision keine Weisungsbefugnis.
- (3) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision dürfen keine Nebentätigkeit ausüben, die mit ihren Prüfungsaufgaben nicht vereinbar ist.

§ 5 Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Stabsstelle Interne Revision ist zuständig für die Diözese Regensburg, KdöR, ihre unselbständigen Einrichtungen und die von ihr verwalteten Sondervermögen.
- (2) Im Einvernehmen von Ordinarius und der Stabsstelle Interne Revision können unter Beachtung von § 6 Abs. 2 (Änderung der Planung) Sonderprüfungen bei sonstigen katholischen Rechtsträgern im Bistum Regensburg durchgeführt werden, wenn diese Rechtsträger Leistungen der Diözese Regensburg, KdöR, ihrer unselbständigen Einrichtungen beziehungsweise aus den Sondervermögen erhalten oder der Aufsicht des Bischofs unterliegen.

§ 6 Aufgabenstellung

- (1) Im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Ordnung (§ 1) prüft die Stabsstelle Interne Revision die Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung des Kirchenvermögens. Hierbei trägt die Prüfungstätigkeit zur Überwachung der rechtlichen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ordnungsmäßigkeit im gesamten Verwaltungshandeln bei.
- (2) Von der Stabsstelle Interne Revision ist eigenverantwortlich jährlich ein risikoorientierter Prüfungsplan zu erstellen und dem Generalvikar zur Kenntnis vorzulegen. Änderungen der Planung können vorgenommen werden, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen aus Risikogesichtspunkten (insbesondere bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 10 Abs. 3)) angezeigt ist.

- (3) Unter Wahrung der Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenskonflikten kann die Stabsstelle Interne Revision in ihrem Zuständigkeitsbereich nach pflichtgemäßem Ermessen beratend tätig werden. Zu getroffenen Prüfungsfeststellungen hat die Stabsstelle Interne Revision Handlungsempfehlungen zu deren Behebung und zu sonstigen Verbesserungen zu unterbreiten. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung beziehungsweise Umsetzung von Beratungsergebnissen und Handlungsempfehlungen ist von den entscheidungsbefugten Stellen im eigenen Ermessen zu treffen.
- (4) Die Stabsstelle Interne Revision koordiniert ihre Prüfungsaktivitäten mit dem Rechnungsprüfungsausschuss des Diözesansteueraussschusses, dem Jahresabschlussprüfer und anderen externen Prüfungsinstanzen.

§ 7 Befugnisse und Verantwortung/ Sorgfaltspflichten

- (1) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision können verlangen, dass ihnen unverzüglich die zur Prüfung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen ausgehändigt und Auskünfte erteilt werden sowie die Möglichkeit zu eigenen Erhebungen eingeräumt wird; soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist den Prüfern Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen zu gewähren; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältern zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
- (2) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision müssen bei der Ausführung ihrer Aufgaben objektiv vorgehen. Sie gehen dabei unparteiisch und unvoreingenommen vor und orientieren sich nur am kirchlichen und weltlichen Recht sowie an anerkannter Sachkunde.
- (3) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision sind innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Diese Ordnung ist von der Stabsstelle Interne Revision regelmäßig im Abstand von drei Jahren sowie gegebenenfalls anlassbezogen daraufhin zu überprüfen, ob die getroffenen Regelungen für die Funktion der Internen Revision geeignet sind. Auf einen sich ergebenden Änderungsbedarf hat die Stabsstelle Interne Revision den Gesetzgeber hinzuweisen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Für alle Organisationseinheiten in der Verwaltung der Diözese Regensburg, KdöR, ihrer unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen besteht eine unverzügliche Informationspflicht; bei Auftreten oder konkretem Verdacht von/auf Angelegenheiten besonderer Bedeutung (z.B. strafbare Handlungen (u.a. Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung), bedeutende Dienstpflichtverletzungen, bedeutende Unregelmäßigkeiten, bemerkenswerte Mängel und Schäden) im Prüfungsbereich (§ 6 Abs. 1) die Stabsstelle Interne Revision unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Über Prüfungen oder Ermittlungen durch andere Stellen (Rechnungsprüfungsausschuss des Diözesansteuerausschusses, Jahresabschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Finanzbehörden, Träger der Sozialkassen, Strafverfolgungsbehörden, etc.) im Prüfungsbereich (§ 6 Abs. 1) ist die Stabsstelle Interne Revision von der federführenden Organisationseinheit rechtzeitig vor Beginn und im unangekündigten Fall bei Beginn zu unterrichten und zu den Schlussbesprechungen hinzuzuziehen. Prüfungsberichte und Stellungnahmen zu diesen Vorgängen sind der Stabsstelle Interne Revision zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Prüfungsdurchführung, Prüfungsleistungen und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung

- (1) Prüfungsmethode, -umfang und -zeitpunkt liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Stabsstelle Interne Revision. Solange es die Umstände nicht erfordern, beschränken sich die Prüfungen auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten, Teilbereichen und Stichproben; von einer vollständigen Prüfung ist, wenn möglich, abzusehen.
- (2) Die Personal- und Sachausstattung der Stabsstelle Interne Revision muss quantitativ und qualitativ so bemessen sein, dass die Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können. Schränken Personal- und Sachausstattung, Beeinträchtigungen von Unabhängigkeit und Objektivität oder persönliche Interessenskonflikte der Prüfer der Stabsstelle Interne Revision eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ein, hat die Stabsstelle Interne Revision den Generalvikar darüber zu unterrichten. Im Einvernehmen mit der Stabsstelle Interne Revision hat der Generalvikar

zu entscheiden, wie eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet und durchgeführt werden kann.

§ 10 Berichterstattung

- (1) Zu jeder durchgeführten Prüfung ist von der Stabsstelle Interne Revision ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Einmal im Jahr ist ein Tätigkeitsbericht über abgeschlossene Prüfungen (Prüfungsergebnisse und deren Erledigung) zu erstellen.
- (3) Stellt die Stabsstelle Interne Revision Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in ihren Prüfungen fest oder nimmt sie davon Kenntnis, unterrichtet sie den Ordinarius unverzüglich schriftlich. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere strafbare Handlungen (u.a. Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung), bedeutende Dienstpflichtverletzungen, bedeutende Unregelmäßigkeiten, bemerkenswerte Mängel und Schäden, oder ein konkreter Verdacht dahingehend. Gleiches gilt, wenn Prüfungsbeanstandungen nicht ausgeräumt werden oder nachhaltige Verstöße gegen die Befugnisse der Prüfer der Stabsstelle Interne Revision (§ 7) oder die Mitwirkungspflichten (§ 8) vorliegen.

§ 11 Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen

Der Generalvikar kann auf Grundlage dieser Ordnung ein Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision erlassen, um insbesondere die Organisation der Stabsstelle, die Arbeitsweise und die Verfahren zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR, (Revisionsordnung – RevO) tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Die Revisionsordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Regensburg, den 09.02.2022

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtsszuwendung

B. Anlage 7 „Ausbildungsverhältnisse“ zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Teil I. Allgemeiner Teil

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

Teil III. Übergangsregelung

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

I. Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten zum/zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 64 zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 22.01.2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

- II. Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ folgende Ergänzung in Abschnitt H des Teils II der Anlage 7:

„§ 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten in-nerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Vergütungen betragen für diese Berufspraktikanten abweichend im Jahr 2022 70 v.H., im Jahr 2023 85 v.H. und ab dem Jahr 2024 100 v.H. der für den jeweils geltenden Zeitraum in § 2 Abs. 1 Nr. 8 benannten monatlichen Vergütungen. Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Ver-

einbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikums-verhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

- III. Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte folgende Ergänzungen zu Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 und zu der Anmerkung 3 zu Anhang B der Anlage 33:

- 1.) § 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 AVR wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zur Pädagogischen Fachkraft zur Grundschulkindbetreuung im Rahmen des bayerischen Schulversuchs zu diesem Berufsbild (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBI. Nr. 496) in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

- 2.) Anmerkung 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fach-

kraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikums- und Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

IV. Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres in einem neuen Abschnitt C der Anlage 7b AVR folgende Regelung:

„Abschnitt C

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt C der Anlage 7b AVR gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern für Praktikanten, die ein Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) 2. Alternative in Verbindung mit Anlage 3 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung ableisten. Die Anwendung setzt voraus, dass die Praktikanten in die Einrichtung eingegliedert sind. Das ist nur der Fall, wenn der Praktikant während ihrer gesamten Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

Die Praktikanten erhalten eine Vergütung. Diese beträgt mindestens 50 v.H. der in § 2 Abs. 1 des

Abschnittes E des Teils II der Anlage 7 festgelegten Vergütung für das zweite Ausbildungsjahr.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abschnittes A dieser Anlage entsprechende Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten und Geltung

Die Regelungen dieses Abschnitts treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2025. Sie finden auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gelten sie bis zu deren Abschluss fort.“

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 22.01.2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzte ich hiermit für die Diözese Regensburg zum 1. Januar 2022 in Kraft

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die

nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes

überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein

neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Regensburg, den 22.01.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Umstellung auf Selbstauskunft bei Bestellung zum Patenamnt bei Taufe oder Firmung

Can. 874 § 1 CIC regelt die Zulassung zum Patenamnt als Tauf- oder Firmpate (vgl. 893 § 1 i.V.m. 874 § 1) in der römisch-katholischen Kirche. Zur Sicherstellung des Vorliegens der Kriterien nach can. 874 § 1, 2°-4° genügt künftig die Einholung einer Selbstauskunft seitens der Patin / des Paten auf dem Weg über die Eltern des Täuflings bzw. Firmlings (vgl. ebd. Ziff. 1°). Andere Formen des Nachweises, wie bisher üblich, können dann entfallen.

Tauf- und Firmpaten (sowie ggf. weitere Paten, die zum Zeitpunkt der Spendung bestellt sind; beachte dazu can. 873 CIC) bestätigen jeweils selbst auf Ehre und Gewissen und mit ihrer Unterschrift, dass sie die Kriterien für die Zulassung zum Patenamnt erfüllen. Sie erhalten gleichzeitig zur Erinnerung über ihr Versprechen einen Begleitbrief, der bei ihnen verbleibt. Die ans Tauf- bzw. Firmpfarramt zurückgeleitete unterschriebene Selbstauskunft ist mit den Tauf- bzw. Firmunterlagen des Täuflings bzw. Firmlings im Pfarrarchiv aufzubewahren.

In den Fällen, wo keine Patin/kein Pate bestellt werden kann und Vater und/oder Mutter ihr Kind zu Taufe bzw. Firmung begleiten (und zwar als Eltern, nicht als Paten!), entfällt natürlich diese Selbstauskunft.

Bei Anwendung des can. 874 § 2 CIC ist von nichtkatholischen Taufzeugen bzw. von orthodoxen Tauf- oder Firmpaten (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 98 b) eine Bestätigung ihrer Taufe und der aktuellen Zugehörigkeit zur Kirche zu verlangen. Beachte hierzu auch die Regelung zur Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an einen Tauf- bzw. Firmpaten (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2015, Seiten 20 und 64-65). Firmzeugen- oder Firmpatenschaft ist nur möglich für den, der selbst das Sakrament der Firmung empfangen hat.

Aufstellung von Sarg oder Urne bei einem Requiem

Während man es in der Kirche immer gewohnt war – auch wenn es heute weniger gebräuchlich ist –, dass bei einem Requiem der Sarg mit dem/der Verstorbenen aufgestellt werden konnte, galt dies nicht so bei Urnen, auch wegen der lange Zeit kirchlich verbotenen Feuerbestattung. Hierbei spielte lange auch eine Rolle, dass der Sarg noch den Leichnam der verstorbenen Person als gewissermaßen deren Realsymbol enthält und somit irgendwie noch deren Identität repräsentiert, während eine Urne mit der Asche dies nicht mehr in derselben Weise tut. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte darum noch 2009 in ihrer Arbeitshilfe „Die kirchli-

che Begräbnisfeier - Pastorale Einführung“ erklärt: „36. (...) Da die Asche – anders als der Leichnam – kein Symbol für den Verstorbenen ist, ist es nicht sinnvoll, die Urne in der Kirche aufzustellen, auch wenn die heilige Messe oder Wort-Gottes-Feier vor der Urnenbeisetzung stattfindet.“

In den letzten Jahren hat trotz grundsätzlicher Bevorzugung der Erdbestattung eines Leichnams im Sarg die Anzahl der Urnenbeisetzungen merklich zugenommen. Die römische Glaubenskongregation hat in der Instruktion „Ad resurgendum cum Christo“ sich zur Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung vom 15. August 2016 geäußert. „Die Kirche bevorzugt weiterhin die Beerdigung des Leichnams, die eine größere Wertschätzung für die Verstorbenen zeigt. Aber die Feuerbestattung ist nicht verboten, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen“. „Die Einäscherung des Leichnams berührt nicht die Seele und hindert die Allmacht Gottes nicht daran, den Leib aufzuerwecken. Sie beinhaltet deshalb an sich nicht die Leugnung der christlichen Lehre über die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Leibes“ (Nr. 4).

Das Rituale zur kirchlichen Begräbnisfeier 2009 sieht die Möglichkeit vor, während des Requiems oder einer Wort-Gottes-Feier auch den Sarg mit dem Leichnam des/der Verstorbenen in der Kirche aufzustellen: „In der Regel wird der Sarg so aufgestellt, dass das Gesicht des Verstorbenen auf den Altar ausgerichtet ist. ... Falls das Altarkreuz für die versammelte Gemeinschaft gut sichtbar ist, soll kein eigenes Kreuz beim Sarg aufgestellt werden. Zu beiden Seiten des Sarges können brennende Kerzen stehen; die brennende Osterkerze soll an einem hervorgehobenen Ort stehen“ (Nr. 48).

Bezüglich Urnenbeisetzungen heißt es in Rubrik Nr. 228: „Findet vor der Einäscherung keine Feier der Verabschiedung statt, so soll vor oder nach der Urnenbeisetzung die Messe (oder eine Wort-Gottes-Feier) stattfinden“. Das Rituale lässt offen, ob analog zum Sarg auch die Urne eines/einer Verstorbenen während des Requiems oder des Wortgottesdienstes in der Kirche aufgestellt werden kann. Im Anhang 3 des Rituale zur kirchlichen Begräbnisfeier findet sich in Rubrik 25* (bezüglich der Bestattung tot geborener Kinder) der generelle Hinweis: „Nach alter Tradition sollen die Verstorbenen begraben werden, wobei der Sarg während der Feier anwesend ist. Ist dies nicht möglich, so sollen die Verstorbenen eingeäschert und die Urne beigesetzt werden, wobei auch in diesem Fall die Urne bei der Feier anwesend ist.“

Sollte seitens Angehöriger von Verstorbenen – dies ohne jegliche Bevorzugung eines bestimmten gesell-

schaftlichen Standes – der Wunsch geäußert werden, Sarg oder Urne während des Requiems oder einer Wort-Gottes-Feier in der Kirche aufzustellen, ist dies unter Beachtung nachfolgender Vorgaben im Bistum Regensburg möglich:

- a) Es muss hierüber im Vorfeld ein grundsätzlicher Beschluss der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates gefasst werden, um den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten der jeweiligen Pfarrei und Kirche Rechnung zu tragen.
- b) Die Aufstellung eines Sarges, der kremiert werden soll, oder einer Urne während des Gottesdienstes in der Kirche ist nur erlaubt, wenn danach eine Bestattung auf dem Friedhof oder an einem anderen geheiligten Ort erfolgt, nicht aber im Falle anonymen Bestattung.*
- c) Die Aufstellung des Sarges ist in Rubrik Nr. 48 des Rituale geregelt (siehe oben; dort auch Regelung zum Requiem für einen Kleriker).
- d) Eine Urne kann etwas seitlich gerückt vor dem Altar, ggf. auch unter dem Vortragekreuz, und etwas erhöht aufgestellt werden, daneben Blumenschmuck und Kerze (ggf. auch die Osterkerze) sowie möglichst ein Bild des/der Verstorbenen („Identität“ des/der Verstorbenen; siehe oben). Keinesfalls darf eine Urne auf einem Altar (Volksaltar, Nebenaltar, Seitenaltar mit den Reliquiengräbern von Heiligen) aufgestellt werden.
- e) Es ist grundsätzlich möglich, bei Aufstellung von Sarg oder Urne in der Kirche den Ritus in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle bereits in der Kirche zu vollziehen und von dort unmittelbar zum Friedhof zur Beisetzung zu ziehen.

Anmerkung:

* Vgl. hierzu: *Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion ‚Ad resurgendum cum Christo‘*, Nrn. 7 und 8. Um jegliche Zweideutigkeit pantheistischer, naturalistischer oder nihilistischer Färbung zu vermeiden, ist es nicht gestattet, die Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser oder auf andere Weise auszustreuen oder sie in Erinnerungsgegenständen, Schmuckstücken oder anderen Objekten aufzubewahren. Denn für diese Vorgangsweisen können nicht die hygienischen, sozialen oder ökonomischen Gründe angeführt werden, die der Wahl der Feuerbestattung zugrunde liegen können.

8. Falls sich der/die Verstorbene offenkundig aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung und das Ausstreuen der Asche in der Natur entschieden hat, ist das kirchliche Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zu verweigern.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2022 bis Juli 2023 wird die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 22. April 2022 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Hinweis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf die aktualisierte Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten sowie Aktualisierung der bisherigen Empfehlungen

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg und für die Dekanatssitze und Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg weist bezüglich der dienstlichen Nutzung von Messenger-Diensten auf Folgendes hin:

I. Beschluss der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands vom 15.09.2021 zur Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands hat in der Sitzung vom 15.09.2021 ihren Beschluss zur Beurteilung von Messenger-Diensten vom 26.07.2018 aktualisiert.

Demnach muss ein für die dienstliche Kommunikation eingesetzter Messenger-Dienst aus der Sicht des Datenschutzes die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Serverstandort: Bevorzugt sollen Dienste gewählt werden, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten, also Inhalte und Verbindungsdaten, innerhalb der EU stattfindet. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur dann in einem Drittland, also außerhalb der EU, stattfinden, wenn besondere Bedingungen erfüllt sind. Das können ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, geeignete Garantien (§ 40 KDG) oder eine explizite Einwilligung der betroffenen Person (§ 41 Abs. 1 KDG) sein.
2. Sicherer Datentransport: Die Inhalte der Kommunikation sollen per Default Ende-zu-Ende verschlüsselt übertragen werden. Die Sicherheit der Daten sollte auch nicht nur auf dem Transport, also auf dem Weg vom Endgerät des Senders über den zentralen Server bis zum Endgerät des

Empfängers gewährleistet werden, sondern auch, wenn die Daten auf dem Endgerät angekommen sind, durch eine sichere Datenhaltung in der Applikation, die die Daten z.B. gegen ungewolltes Ausspähen durch andere Applikationen auf dem gleichen Endgerät schützt.

3. Datenminimierung: Die Löschung der Inhalts-, als auch der Verbindungsdaten (Metadaten) muss sobald wie möglich vorgenommen werden. Eine Speicherung auf dem zentralen Server, sowie die Möglichkeit zum Mitlesen durch den Provider ist nicht akzeptabel.
4. Respektierung der Rechte Dritter: Es dürfen nur die Kontaktdaten der an der Kommunikation Beteiligten verwendet werden. Der Verwender muss die Kontrolle über die auf seinem Gerät gespeicherten personenbezogenen Daten ausüben können, d.h. eine automatische Übertragung des Telefonbuches durch die App an den Provider ist unzulässig.

Neben den vorgenannten datenschutzrechtlichen Kriterien spielen auch weitere Kriterien bei der Bewertung und Auswahl eines geeigneten Messenger-Dienstes eine Rolle. Z.B. die Kosten, die Verfügbarkeit des Quellcodes sowie die Bedingungen der Lizenzvergabe. Da je nach Produkt für die private und geschäftliche Nutzung, insbesondere für Non-Profit-Organisationen unterschiedliche Lizenzmodelle vorgesehen sein können, hat sich jeder Entscheider im Vorfeld umfassend über die Kosten und Lizenzbedingungen zu informieren.

Den vollständigen Text des Beschlusses können Sie unter folgendem Link abrufen:

https://www.kdsa-ost.de/images/CONTENT/RECHT/Mgesetze/KDG/BKD-Beschluss-zu-Messenger-Diensten_2021_09_15.pdf

II. Aktualisierte Empfehlungen

Aus Sicht des Datenschutzes können für die dienstliche Kommunikation derzeit, nicht abschließend folgende Messenger-Dienste eingesetzt werden: Threema, Ginlo.

Die Messenger-Dienste Whatsapp und Telegram erfüllen die oben genannten Kriterien nicht. Die Verwendung dieser Dienste ist daher für eine dienstliche Kommunikation datenschutzrechtlich unzulässig.

III. Geltung, Aufhebung früherer Empfehlungen

Die aktualisierten Empfehlungen gelten ab sofort. Frühere Empfehlungen, insbesondere die Empfehlung „Einsatz von datenschutzkonformen Messenger-Diensten im Bistum Regensburg“ (ABL. Nr. 3 vom 02.04.2019, S. 40 f.), werden aufgehoben und durch den vorstehenden Hinweis samt aktualisierten Empfehlungen ersetzt.

Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z.B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet.

Der Misereor-Fastenkalendar 2022 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus, bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie

auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.

Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, Tel.: 0221 - 99 50 65 0 E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de Internet: www.dvhl.de

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 28.06.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.05.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **23.01.2022** folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht: der Ehrentitel „Päpstlicher Ehrenkaplan“ wurde Pfarrer i. R. **Johann Bauer**, Altendorf; Regionaldekan Pfarrer **Georg Flierl**, Tirschenreuth und Prof. Dr. Dr. **Johannes Hofmann**, Regensburg verliehen.

Bischöfliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **23.01.2022** folgende Bischöfliche Auszeichnungen überreicht: der Titel „Bischöflich Geistlicher Rat“ wurde Pfarrer **Michael Hirmer**, Teublitz; Pfarrer **Hannes Lorenz**, Nabburg; Pfarradministrator **Patrice Banza-Kabwende**, Maltersdorf-Pfaffenberg und Pfarrer **Antony Koottummel**, Kelheimwinzer verliehen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **23.01.2022** folgende Personen der Diözese ausgezeichnet und Ihnen die St. Wolfgang-Verdienstmedaille verliehen: **Josef Sander**, Abensberg und **Karin Schlecht**, Kösching.

Anweisung

Mit Wirkung zum **01.02.2022** wurde oberhirtlich angewiesen:

Ovidiu Weimann-Chirilov, Ernsgaden-Irsching, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreiengemeinschaft Vohburg-St. Peter und Menning-St. Martin im Dekanat Geisenfeld.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat **Susanne Engl-Adacker** mit Wirkung vom **07.02.2022** zur Diözesanbeauftragten („Ansprechperson“) zur Klärung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich der Diözese Regensburg ernannt.

Berufung zur/zum Kirchlichen Schulbeauftragten

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat gemäß Art. II (1) der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg vom 17.04.2012 folgende Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. mit Wirkung vom **01.03.2022** für fünf Jahre in das Amt des Kirchlichen Schulbeauftragten berufen:

Religionslehrer i.K. **Ferdinand Holler**, Schmidmühlen, für das Dekanat Amberg-Sulzbach;

Religionslehrerin i.K. **Birgit Wallner**, Cham, für das Dekanat Cham;

Diakon **Andreas Dieterle**, Windberg, für das Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Religionslehrerin i.K. **Heidi Fernandes**, Plattling, für das Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

Religionslehrer i.K. **Martin Stemp**, Regensburg, für das Dekanat Donaustauf-Schierling;

Religionslehrer i.K. **Rudolf Tuscher**, Abensberg, für das Dekanat Geisenfeld-Pförring;

Religionslehrer i.K. **Rudolf Tuscher**, Abensberg, für das Dekanat Kelheim;

Religionslehrerin i.K. **Martina Holzapfel**, Laaber, für das Dekanat Laaber-Regenstauf;

Religionslehrerin i.K. **Cordula Schreiner**, Landshut, für das Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Religionslehrer i.K. **Andreas Koholka**, Burglengenfeld, für das Dekanat Nabburg-Neunburg;

Religionslehrer i.K. **Andreas Koholka**, Burglengenfeld, für das Dekanat Schwandorf;

Religionslehrerin i.K. **Sabine Bergler**, Weiden, für das Dekanat Neustadt-Weiden;

Religionslehrer i.K. **Martin Stemp**, Regensburg, für das Dekanat Regensburg-Stadt;

Religionslehrerin i.K. **Brigitte Penzkofer**, Straubing, für das Dekanat Straubing-Bogen;

Religionslehrerin i.K. **Regina König**, Marktredwitz, für das Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Vorschlag der Dekanekonferenz Dekan **Thomas Jeschner** und Dekan **Alfred Wöfl** mit Wirkung vom **11.10.2021** bis 31.12.2022 zu Mitgliedern der Bischöflichen Baukommission ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - Nr. 64

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2022 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)